

zu TOP 3.1

(2. Tagung der II. Landessynode vom 28. Februar – 2. März 2019)

**Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst
der Diakoninnen und Diakone
sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert und stimmt insoweit nicht mehr mit dem Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: LKND:89– DAR An/ KH WvR

5. April 2019

Az.: G: LKND:89 DAR An / KH WvR

Kiel, 06.02.2019

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 28.02.2019 bis 02.03.2019

Gegenstand: Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG) [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- Nr. 1 Entwurf des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes
- Nr. 2 Gemeindepädagogengesetz der ELLM
- Nr. 3 Gemeindepädagoginnengesetz der NEK
- Nr. 4 Diakoninnen- und Diakonengesetz der NEK
- Nr. 5 Diakonengesetz der EKU
- Nr. 6 Finanzielle Auswirkungen des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes
- Nr. 7 DQR-8-Ebenen-Fächer
- Nr. 8 Ausbildungsvoraussetzungen für die Einsegnung
- Nr. 9 Entwurf der Verkündigungsdienstverordnung
- Nr. 10 Evangelische Hochschulen im Bereich der EKD
- Nr. 11 Ausbildungsstätten im Bereich der EKD

Veranlassung:

Rechtsvereinheitlichung

Beteiligt wurden:

Pastorenvertretung
Dienst-und Arbeitsrechtsausschuss;
Rechtsausschuss,
Finanzausschuss,
Theologische Kammer,
Kammer für Dienste und Werke

Finanzielle Auswirkungen:

Folgekosten:	146.000 € pro Jahr
Veranschlagung Haushalt?	Ja, Mdt.: Vertragliche Leistungen
Ist die Finanzierung gesichert?	Ja
Zustimmung Haushaltsbeauftragter:	Ja

Begründung:

Das Kirchengesetz schafft ein gemeinsames Regelwerk für das aus den Traditionen der ehemaligen drei Landeskirchen hervorgegangene diakonisch-gemeindepädagogische Aufgabenfeld. Die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richten sich zurzeit nach den vor Inkrafttreten der Verfassung geltenden Bestimmungen der ehemaligen Landeskirchen. Davon umfasst sind mehrere Kirchengesetze (siehe Anlagen 2 bis 5) und untergesetzliche Normen.

Der Entwurf des Kirchengesetzes folgt in weiten Teilen der Intention des EKD-Textes „Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile“ (Text 118, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, 2014), in dem die Ergebnisse und Empfehlungen einer Ad-hoc-Kommission des Rates der EKD zusammengefasst wurden. Dieser Text fand in den Gliedkirchen hohe Akzeptanz und Zustimmung. Darin werden ausdrücklich die Ähnlichkeiten, Überschneidungen und Gemeinsamkeiten des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes hervorgehoben und beide Berufsgruppen in einem Kompetenzmodell zusammengeführt.

Aufgrund dieser Gemeinsamkeiten und in Anlehnung an die EKD-Schrift empfiehlt es sich, die Belange der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und die Besonderheiten ihres Dienstes in *einem* Kirchengesetz zu regeln. Spezifische Unterschiede, Traditionen und eigenständige Ausprägungen bleiben gewahrt und respektiert. Der Entwurf trägt den Erfordernissen der Weiterentwicklung fachlicher Standards Rechnung.

Zur Präambel

Die Präambel nimmt zunächst die Formulierung aus der Verfassung auf, um den unmittelbaren Bezug zum Grundlagendokument der Nordkirche zu verdeutlichen. Sie stellt heraus, dass im diakonisch-gemeindepädagogischen Tätigkeitsfeld beschäftigte Personen ihre besonderen Aufgaben zur Kommunikation des Evangeliums durch „Bilden“, „Unterstützen“ und „Verkündigen“ mit je unterschiedlicher Schwerpunktsetzung gestalten. Die Aufnahme dieser Aufgaben-Trias in die Grundsatzbestimmungen des Dienstes gibt den aktuellen Stand der Fachdiskussion wieder und nimmt die Empfehlung der Ad-hoc-Kommission der EKD auf.

Die Präambel lehnt sich mit dem Hinweis auf den - im Handeln von Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen enthaltenen - Beitrag zur Erschließung von Zugängen und Orten des christlichen Glaubens an die bisherigen Gesetzesformulierungen an und stellt in Bezug auf die Berufsbezeichnungen „Diakonin“ bzw. „Diakon“ und „Gemeindepädagogin“ sowie „Gemeindepädagoge“ klar: *„Beide Berufsbezeichnungen bezeichnen beruflich Tätige in Gleichwertigkeit, geben aber keine Auskunft über die Qualifikation und das Niveau der Ausbildung.“* (EKD-Text „Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile“ Text 118, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, 2014. S. 92). Außerdem folgt die Präambel der Empfehlung der oben genannten Ad-hoc-Kommission, an den Berufsbezeichnungen „Diakonin“ und „Diakon“ sowie „Gemeindepädagogin“ und „Gemeindepädagoge“ festzuhalten und knüpft damit ebenfalls an die in den ehemaligen Fusionspartnerkirchen jeweils gewachsenen Traditionen der einzelnen Berufsgruppen an. Gleichzeitig wird bereits ganz am Anfang des Gesetzes der Besonderheit Rechnung getragen, dass Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Tätigkeitsfeldern von Kirche und Diakonie, aber auch bei anderen freien Trägern oder in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sein können.

Zu § 1

Absatz 1:

Das Kirchengesetz regelt die Qualifikation (Ausbildungsabschlüsse), die Einsegnung und die dazugehörigen Rechte und Pflichten und den *Dienst* der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Damit wird überwiegend die bisher geltende Rechtslage im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich weitergeführt. Nach den in der NEK und der ELLM geltenden Gesetzen wurde mit der Einsegnung der „*Dienst*“ - nicht das „*Amt*“ - übertragen. Für den Geltungsbereich in personeller Hinsicht wurden die bisher geltenden Berufsbezeichnungen übernommen.

Absatz 2:

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz liegt grundsätzlich beim Landeskirchenamt, soweit nicht in den einzelnen Paragraphen Abweichendes geregelt wird.

Zu § 2

Die Vorschrift hat Leitbildfunktion. Die Beachtung der Grundsätze, wie sie in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung niedergelegt sind, ist elementarer Bestandteil des Dienstes der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die Aufnahme des Verfassungsgrundsatzes im Gesetz trägt dem verstärkten Erfordernis adäquater Bildung, Verkündigung und Unterstützung angesichts um sich greifender radikalisierender und fundamentalistischer Tendenzen Rechnung. Das spezifische Profil der diakonisch-gemeindepädagogischen Dienste liegt in der Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen in verantwortungsvollen Arbeitsbereichen. Daher gilt es die Rechte der Einzelnen, die diese Dienste in Anspruch nehmen und auf sie angewiesen sind, zu schützen. Das gilt insbesondere im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch im Blick auf hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen. Dazu gehören unter anderem ältere Menschen sowie Menschen in Einrichtungen, die auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind. Zwar handelt es sich bei der „sexualisierten Gewalt“ auch um eine Form körperlicher und seelischer Ge-

walt. Das ausdrückliche Aufführen dieser Form von Gewalt neben den anderen Begriffen dient dazu, die Diskussion um das Thema ins Bewusstsein zu rücken und damit einen engen Bezug zum nachfolgenden Satz (zum Thema: Balance von Nähe und Distanz) herzustellen.

Zu § 3

Absatz 1:

Absatz 1 weist auf die besonders hohe Vielfalt an Aufgaben und differenzierten Zielgruppen hin, denen sich Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zuwenden. Von besonderer Bedeutung bleibt dabei, dass es sich bei aller Verschiedenheit der Anforderungen im Einzelnen stets um das als zusammenhängend zu betrachtende Arbeitsfeld des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes handelt.

Dabei steht die Kommunikation des Evangeliums in der Form der „*Gestaltung des gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feierns*“ (*Verkündigen*) in einem engen Zusammenhang mit den spezifischen diakonischen und gemeindepädagogischen Zielsetzungen und Zielgruppen (zum Beispiel die Gestaltung von Jugendgottesdiensten und Andachten). Diese enge Verknüpfung ist teilweise in den einzelnen Ausbildungen intendiert. Die Fokussierung und Schwerpunktsetzung in Ausbildung und Praxis auf bestimmte Gruppen der Gemeinde unterscheidet das Aufgabenfeld des Verkündigens im Sinne von § 3 von der Beauftragung mit dem ordnungsgemäßen Dienst der *öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament* gemäß § 15. Die Beauftragung nach § 15 bezieht sich auf die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament, die stets auf die Öffentlichkeit der *ganzen Gemeinde* bezogen ist. Sie ist „*überindividuell in Raum und Zeit, dauerhaft und regelmäßig*“ (*Auszug aus „Ordnungsgemäß berufen“, Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. VELKD Text 136. Hannover 2006, S. 16 f.*)

Absätze 2 und 3:

Trotz Gemeinsamkeiten und Überschneidungen lassen sich für den Dienst der einzelnen Berufsgruppen Schwerpunkte ihrer Aufgabenbereiche beschreiben. Die einzelnen Schwerpunkte können auch durch die jeweils andere Berufsgruppe wahrgenommen werden.

Die Formulierung in Absatz 2 orientiert sich am geltenden § 1 Diakoninnen- und Diakonengesetz der NEK, die Formulierung in Absatz 3 an § 1 Gemeindepädagogengesetz der ELLM.

Absatz 4

Werden Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen außerhalb von kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträgern tätig, bleiben sie durch die Einsegnung mit der Kirche verbunden. Sie widmen sich ihrem Dienst nach dem aus ihrer Einsegnung folgenden Selbstverständnis.

Zu § 4

Die Ad-hoc-Kommission des Rates der EKD regt an, dass die Hochschulen und Ausbildungsstätten ihre Studien- bzw. Ausbildungsgänge an einem einheitlichen System, den Niveaustufen des **Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)** folgend, orientieren. Damit sollen im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich ein Vergleich der Ausbildungsgänge ermöglicht sowie Unterschiede oder Gleichwertigkeiten er-

fasst werden. Der DQR ist ein Instrument zur Einordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems. Bestimmte Qualifikationen werden bestimmten Niveaustufen zugeordnet. Er soll unter anderem zur Vergleichbarkeit der Qualifikationen beitragen. Bisher sind die Ausbildungen in kirchlicher Trägerschaft im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich nicht analysiert und zertifiziert.

Als Regelform der diakonisch-gemeindepädagogischen Ausbildung wird die Orientierung an Niveau 6 des DQR, wie es in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben wird, empfohlen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung definiert den DQR folgendermaßen: *Qualifikationsrahmen beschreiben systematisch die Qualifikationen innerhalb eines Bildungssystems, indem sie sie verschiedenen Niveaus zuordnen. Basis hierfür sind die mit den Qualifikationen verbundenen Lernergebnisse. Die einzelnen Niveaus machen sichtbar, was die Inhaberin oder der Inhaber einer Qualifikation weiß, versteht und in der Lage ist zu tun.*

Die ersten Qualifikationsrahmen entstanden im angelsächsischen Raum. Die Schaffung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) wurde mit der Empfehlung an die Mitgliedsstaaten verbunden, nationale Qualifikationsrahmen zu entwickeln und diese auf den EQR zu beziehen. Heute ist es bereits die Mehrzahl aller Staaten weltweit, die einen nationalen Qualifikationsrahmen entwickelt haben oder bereits über einen solchen verfügt.

Niveau 6 *beschreibt Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.*

Fachkompetenz

Wissen:

- über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen,
- Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen,
- über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.

Fertigkeiten:

- über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.
- neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.

Personale Kompetenz

Sozialkompetenz:

- in Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen (Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen) verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.

Selbständigkeit:

- Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.

Innerhalb der EKD-Gliedkirchen bieten 12 Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher bzw. diakonischer Trägerschaft und eine Hochschule in staatlicher Trägerschaft jeweils mehrere relevante Studiengänge an. Diese beinhalten neben den theologischen Fächern auch religionspädagogische oder sozialpädagogische Schwerpunkte. Zu berücksichtigen ist, dass es auch einzelne Ausbildungsgänge gibt, die innerhalb des DQR dem Niveau 6 als gleichberechtigt zugeordnet sein können. Die Ad-hoc-Kommission des Rates der EKD erläutert hierzu: „*Ausbildungsabschlüsse an staatlich anerkannten Fachschulen sind inzwischen auch dem Niveau 6 des DQR zugeordnet worden. Sie gelten nach DQR, der zuerst und vorrangig an Hochschulausbildungen orientiert ist, als gleichberechtigt, auch wenn sie nicht gleichartig sind. Entscheidend ist, dass durch diese Zuordnung im DQR im Sinn eines dynamischen Bildungskonzeptes, das auf lebenslanges Lernen ausgerichtet ist, Durchstiege und weitere Qualifikationen ermöglicht werden sollen.*“ (EKD-Text „Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile“ Text 118, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, 2014. S. 90).

Zur Regelausbildung im Sinne von Absatz 1 gehören die Ausbildungen an den beiden Ausbildungsstätten der Nordkirche: das Studium an der Evangelischen Hochschule der Stiftung Das Rauhe Haus Hamburg und die berufsbegleitende Ausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge des Hauptbereiches Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche in Ludwigslust. Ebenfalls gehören die Ausbildungen der anderen kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen innerhalb der EKD-Gliedkirchen, die dem Niveau 6 des DQR zuordnungsfähig sind, dazu. Ob weitere Ausbildungen von Fachschulen anderer EKD-Gliedkirchen zur Regelausbildung zählen, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden und bestimmt sich nach Art und Umfang der Ausbildungsinhalte und -abschlüsse.

Absatz 2

Nach Absatz 2 kann eine Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte einer Gliedkirche der EKD, die nicht dem Niveau 6 des DQR zugeordnet werden kann, der Regelausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt werden. Die Gleichstellung mit der Regelausbildung setzt eine Aufbauausbildung voraus. Es ist im konkreten Einzelfall anhand der nachgewiesenen Ausbildung und der Curricula zu prüfen, welche Ausbildungsinhalte noch ergänzend zu absolvieren sind. Art und Umfang der Aufbauausbildung wird durch das Landeskirchenamt in enger Zusammenarbeit mit den in der Landeskirche vorhandenen Ausbildungsstätten festgelegt.

Absatz 3

Absatz 3 berücksichtigt die Vielfalt der Ausbildungsstätten im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich. Die Gleichstellung einer Ausbildung, die nicht dem Niveau 6 des DQR zugeordnet werden kann, mit der Regelausbildung ist möglich, wenn sie an einer evangelischen Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft absolviert wurde. Dazu gehört zum Beispiel eine Ausbildung in einem evangelischen Verein oder in einer kirchlichen Stiftung, in der die jeweilige Gliedkirche aktiv an den Curricula und in den Prüfungen mitwirkt. Die Gleichstellung setzt ebenfalls wie in Absatz 2 das Absolvieren einer Aufbauausbildung voraus, deren Umfang sich nach dem konkreten Einzelfall und den schon vorhandenen Ausbildungsinhalten bestimmt.

Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet Absolventinnen und Absolventen artverwandter Studiengänge (zum Beispiel Theologie oder Erziehungswissenschaften / Niveau 6 des DQR) die Möglichkeit, ebenfalls eine der Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung zu erlangen, wenn sie ihre Ausbildung durch einen Aufbaustudiengang an einer kirchlichen Hochschule oder einen Aufbaukurs an einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzen.

Näheres ist durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zu § 5

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen fördert die Durchlässigkeit für Qualifikationen, die in anderen Landeskirchen erworben wurden. Trotz der Vielfalt der Ausbildungsstätten und Studiengänge im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich wird angesichts des Fachkräftemangels Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Gliedkirchen der Zugang zu einer Tätigkeit in der Nordkirche erleichtert.

Zu §§ 6 und 7

Um in der Nordkirche als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge eingeseget werden zu können, müssen die in den Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen. Sie wurden weitestgehend aus den geltenden Gesetzen übernommen.

Anders als das geltende Diakoninnen- und Diakonengesetz der NEK verzichtet der Gesetzentwurf auf das Erfordernis einer zwingenden Mitgliedschaft in einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft. Das auf dem Gebiet der ehemaligen PEK gültige Diakonengesetz der EKU sieht die Mitgliedschaft als Möglichkeit vor. Auch wurde auf die im Gemeindepädagoginnengesetz der NEK gesetzlich vorgeschriebene Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verzichtet. Das Gemeindepädagogengesetz der ELLM enthält keine Regelungen zur Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Auch die beiden auf dem Gebiet der ehemaligen PEK gültigen Regelungen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sehen weder eine Arbeitsgemeinschaft noch eine verpflichtende Mitgliedschaft vor.

Die Regelung als Möglichkeit der Gemeinschaftsbindung oder der Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft mit einer ausdrücklichen Empfehlung (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3) fördert den Aspekt der Freiwilligkeit der Entscheidung. Sie ermöglicht die problemlose Anstellung interessierter Bewerberinnen und Bewerber (Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) aus anderen Landeskirchen in der Nordkirche. Die deutliche Mehrheit der Landeskirchen im Bereich der EKD bindet die kirchliche Einsegnung in den Dienst einer Diakonin bzw. eines Diakons oder einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen nicht zwingend an die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft. Darüber hinaus berücksichtigt diese Regelung, dass Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die die innere Bindung an eine Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verlieren oder aus einer solchen austreten möchten, nicht auch ihre Identität als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge verlieren, sondern weiterhin ihrem Selbstverständnis folgend beruflich tätig sein können.

Zu § 8

Absatz 1 hält fest, dass die Einsegnung zur Teilhabe an einer besonderen Gemeinschaft führt, die über eine jeweils eigene Entstehungsgeschichte und über eine, in ihrer jeweiligen Ordnung festgehaltene, unverwechselbare Profilierung verfügt. Die Einsegnung steht damit außerdem in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Gemeinschaft der Dienste, die durch die identitätsstiftende Dimension des gemeinsamen Dienstes am Evangelium die Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit den anderen ehrenamtlichen und beruflichen Diensten verbindet. Sie sind auf diese Weise Teil der in den Artikeln 14 und 15 der Verfassung beschriebenen Dienstgemeinschaft.

Absatz 2 und 4 übernehmen die geltenden Regelungen zur Einsegnung als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge. Mit der Einsegnung in der Nordkirche erwerben die Einzusegnenden die Bewerbungsfähigkeit für Stellen und das Recht die jeweilige Dienstbezeichnung zu führen.

Absatz 3

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in anderen Gliedkirchen der EKD eingesegnet wurden, können sich ebenfalls in der Nordkirche auf Stellen bewerben, soweit ihre Qualifikation nach § 5 Absatz 1 oder 2 anerkannt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung werden Absolventinnen und Absolventen auf Antrag (siehe §§ 6 und 7) in einem Gottesdienst in den Dienst als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge eingesegnet. Die Merkmale dieses besonderen Dienstes sind in §§ 2 und 3 aufgeführt. Sie beschreiben das kirchliche Selbstverständnis der betreffenden Person unabhängig von der jeweils ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Mit der Einsegnung sind bestimmte Rechte verbunden, siehe § 8 Absatz 2. Sie ist deshalb im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

Der Dienst wird auf Lebenszeit anvertraut. Die Einsegnung ist daher nicht wiederholbar. Es können nur die Rechte nach § 8 Absatz 2 entzogen und erneut erworben werden.

Mit der Einsegnung wird nicht die konkrete Stelle übertragen. Die Einführung in die jeweilige Stelle erfolgt in einem Gottesdienst am Dienstsitz, siehe § 10.

Durch die Einsegnung wird der gesamtkirchliche Bezug der Indienstnahme und der mit der Einsegnung erworbenen Rechte verdeutlicht. Auch die Einsegnung ist in der Regel eine Anstellungsvoraussetzung.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird die lebenslange Verbindung zur Landeskirche gewährleistet, indem Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen in ihrem Dienst geistlich begleitet werden. Dabei steht diese Form der Anbindung gleichberechtigt neben der Unterstützung und den Angeboten durch die Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Kriterien und das Verfahren zur Entziehung der Rechte aus der Einsegnung. Die Regelung orientiert sich am geltenden § 5 Absatz 1 Diakonin-

nen- und Diakonengesetz der NEK. Da die Einsegnung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben ist, ist auch die Entziehung der Rechte aus der Einsegnung zu veröffentlichen. Der Anstellungsträger ist zu informieren, damit die gegebenenfalls erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen gezogen werden können.

Abweichend vom bisherigen Recht wurde in Anlehnung an das Recht anderer Gliedkirchen die Möglichkeit aufgenommen, in besonders begründeten Fällen die Rechte erneut erwerben zu können.

Zu § 10

Die Bestimmung regelt, im Unterschied zur Einsegnung in den Dienst, die Einführung in die jeweilige Stelle und die Verabschiedung aus der jeweiligen Stelle. Anders als in § 8 wurde hier auf die ausdrückliche Regelung verzichtet, dass die Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften nach § 11 Absatz 2 bei der Einführung oder der Verabschiedung auch dann beteiligt werden können, wenn die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge nicht Mitglied sind. Das bedeutet nicht, dass eine Beteiligung der Gemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften bei der Einführung oder Verabschiedung dadurch ausgeschlossen ist.

Zu § 11

Absatz 1 hebt die Bedeutung der Gemeinschaften für Diakoninnen und Diakone und der Arbeitsgemeinschaften für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen hervor. Die Nordkirche schätzt die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den jeweiligen Entstehungsgeschichten. Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften stärken ihre Mitglieder u. a. durch Angebote gemeinsamen Lebens, durch Beratung und Unterstützung in beruflichen Fragen. Darüber hinaus sind sie geeignet, die Attraktivität des jeweiligen Berufsprofils lebendig zu halten und dauerhaft weiter zu entwickeln.

Die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft liegt ausdrücklich im Interesse der Nordkirche. Künftigen Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird deshalb nahegelegt bei der Einsegnung Mitglied in einer Gemeinschaft bzw. Arbeitsgemeinschaft zu werden. Der Begriff „nahelegen“ verdeutlicht, dass eine Mitgliedschaft dringend empfohlen wird (*Bedeutung von „nahelegen“: jemanden auf etwas hinlenken, ihn indirekt auffordern, etwas zu tun*).

Innerhalb der Nordkirche gibt es zurzeit vier Diakonische Gemeinschaften.

1	Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses in Trägerschaft der Stiftung Das Rauhe Haus	Gegründet am 12. September 1833	ca. 650 Mitglieder	25 Euro mtl. Mitgliedsbeitrag*
2	Diakonische Gemeinschaft Rickling, nicht eingetragener Verein	Gegründet am 18. Januar 1906	ca. 90 Mitglieder	19 Euro mtl. Mitgliedsbeitrag*
3	Schleswig-Holsteinische Diakonatsgemeinschaft e. V.	Gegründet am 18. Januar	ca. 200 Mitglieder	19 Euro mtl. Mitglieds-

		ar 1875		beitrag*
4	Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft	Gegründet am 17. Nov. 1850	ca. 60 Mitglieder	25 Euro mtl. Mitgliedsbeitrag*

**Anmerkung zum angegebenen monatlichen Regel-Mitgliedsbeitrag:
Die Beitragshöhe ist für Bezieher niedrigerer Einkommen geringer.*

Die Diakonischen Gemeinschaften 1 bis 4 haben sich zu einer Kooperation zusammengeschlossen.

Innerhalb der Nordkirche sind darüber hinaus Diakoninnen und Diakone aus anderen Mitgliedsgemeinschaften des VEDD aus dem Bereich der EKD tätig.

Innerhalb der Nordkirche gibt es zwei Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen:

Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Schleswig-Holstein und Hamburg	ca. 150 Mitglieder
Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern	ca. 50 Mitglieder

Innerhalb der Nordkirche sind ebenfalls Mitglieder des Berufsverbandes der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen e. V. (überwiegend in der EKM und der EKBO vertreten) tätig.

Im Bereich der Nordkirche sind darüber hinaus mehrere Schwesterngemeinschaften beheimatet, die in der Tradition der Diakonissenschwesternschaften stehen. Sie sind vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen, stehen jedoch dem diakonischen Handeln in Kirche und Diakonie nahe.

Greifswalder Diakoninnengemeinschaft e. V.	Gegründet 1994	89 Mitglieder, plus ca. 25 weitere Diakoninnen ohne Mitgliedschaft	k. A.
Diakonische Gemeinschaft der Stiftung Diakoniewerk Kropp	Gegründet 1895	135 Mitglieder	30 Euro p.a. Mitgliedsbeitrag
Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe Potsdam/Stralsund e. V.	k. A.	k. A.	k. A.
Diakoniegemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg	k. A.	152 Mitglieder	k. A.

Absatz 2:

Die Regelungen im Gesetz betreffen nur Gemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften

und Dachverbände, die nach Absatz 2 anerkannt wurden. Die Anerkennungspraxis folgt der bisher geltenden Regelung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes der NEK. Satz 2 berücksichtigt, dass zurzeit in der Nordkirche auch Diakoninnen und Diakone tätig sind, die einer Gemeinschaft angehören, die nicht Mitglied im VEDD ist.

Zu Absatz 3 und 4:

Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Ordnungen selbst. Dazu gehören unter anderem die Mitgliederpflege, Veranstaltungen des Gemeinschaftslebens, Weiterentwicklung des Selbstverständnisses, Durchführung von Projekten, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Mitglieder, Zusammenarbeit untereinander, aber auch mit der Nordkirche, ihren Fortbildungseinrichtungen und ihrer Diakonie.

Nach Absatz 3 fördert die Nordkirche die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften, die ihren Sitz in der Nordkirche haben, durch regelmäßige finanzielle Unterstützung. Bisher erhält die Brüder- und Schwesternschaft vom Rauhen Haus einen jährlichen Zuschuss von 40.000 Euro (20.000 Euro aus dem Mandant vertragliche Leistungen, 20.000 Euro aus Mitteln des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik). Sie setzt diese Mittel ein, um die Belange der Diakonengemeinschaft ordnungsgemäß verwalten zu können und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus nimmt sie Aufgaben des Dachverbands „Verband diakonischer Gemeinschaften in der Nordkirche“ wahr.

Die Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagogen in Schleswig-Holstein und Hamburg erhält jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung ihrer viertägigen Theologischen Jahrestagung in Breklum.

Alle anderen Diakonengemeinschaften und der Verband der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bislang keine Zuwendungen durch die Nordkirche. Einheitliche Regelungen in diesem Bereich sind sinnvoll, bleiben jedoch einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Absatz 4 ermöglicht den Mitgliedern die Beteiligung am Leben ihrer Gemeinschaft oder der Arbeitsgemeinschaft durch eine Freistellungspflicht der Anstellungsträger. Davon umfasst sind Gremien, Konvente und andere Veranstaltungen und Zusammentreffen der Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, soweit ein angemessener Umfang gewahrt bleibt und dringende dienstliche Gründe beachtet werden.

Zu § 12

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben wie andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Anspruch auf Fort- und Weiterbildung. Dafür stellt die Landeskirche entsprechende Angebote auf der Grundlage des in der Nordkirche geltenden Fortbildungsrechts zur Verfügung.

Im ersten Dienstjahr auf einer kirchlichen Stelle ist für Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Anlehnung an das Fortbildungsrecht der Pastorinnen und Pastoren die Ableistung eines bestimmten Fortbildungsangebotes verpflichtend. Das Mentoring-Programm begleitet die ersten Schritte ins Berufsleben einer kirchlichen Tätigkeit und unterstützt Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsstätten anderer Gliedkirchen und diejenigen, die

vorher in anderen Gliedkirchen oder bei einem Arbeitgeber außerhalb der verfassten Nordkirche tätig waren, beim Berufsstart in kirchlich-gemeindlichen Zusammenhängen. Bestandteile dieses verpflichtenden Mentoring-Programms können Hospitationen, Reflexionsgespräche, strukturierter kollegialer Fachaustausch und Fortbildungsbildungsmodule sein. Das Mentoring-Programm ergänzt darüber hinaus Kenntnisse und Kompetenzen in Abhängigkeit vom bereits vorliegenden Ausbildungsstand nach § 6 Absatz 2 bis 4. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Zu § 13

Die Bestellung einer bzw. eines Landeskirchlichen Beauftragten für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste entspricht einer EKD-weit praktizierten und bewährten Vorgehensweise zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der betreffenden Berufsprofile im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich.

Die Aufgaben der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten waren bisher eher allgemein geregelt. Zu einem künftigen Aufgabenprofil sollen neben der Unterstützung der Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften auch die Beratung des Landeskirchenamts, die Bearbeitung grundlegender Fragen der Personalentwicklung, der Fortbildungskonzepte und eines Mentoring-Programmes gehören. Außerdem soll sie bzw. er mit den Beauftragten der Kirchenkreise für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste gemäß § 14 Absatz 3 zusammenarbeiten und gemäß § 17 Absatz 2 in die Erstellung von Musterstellenausschreibungen einbezogen werden.

Nach § 13 Absatz 4 gehört zu den Aufgaben der oder des Landeskirchlichen Beauftragten auch die Beziehungspflege zwischen der Nordkirche und den Diakoninnen und Diakonen sowie den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören.

Zu § 14

Auch in den Kirchenkreisen sollen Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bestellt werden. Sie sollen Aufgaben der fachlichen Begleitung und Beratung für Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wahrnehmen, die bisher bereits von Zentren kirchlicher Dienste, Jugendpfarrämtern, Arbeitsstellen Evangelische Jugend oder anderen zuständigen Fachstellen der Kirchenkreise erfüllt werden. Spezifische Einsatzbereiche von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen greifen auf spezifische Fachstellen zurück. So kommt zum Beispiel im Fall einer Beschäftigung in einem kircheneindeutschen Flüchtlingshilfeprojekt der oder die Flüchtlingsbeauftragte des Kirchenkreises als zuständige Fachstelle in Betracht. Entscheidend ist, dass die fachliche Beratung und Begleitung durch Beauftragte oder Fachstellen mit der jeweils am ehesten adäquaten Fachlichkeit gewährleistet wird.

Die Beauftragten im Kirchenkreis sollen Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in ihren dienstlichen Angelegenheiten beraten, mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten zusammen arbeiten und die regionalen Gliederungen der Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften unterstützen. Das bisherige Recht sah die Bestellung von Kirchenkreisbeauftragten nicht vor. Die Tätigkeit der Beauftragten in den Kirchenkreisen gemeinsam mit der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten soll zur Stärkung und Profilierung des diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeitsbereiches beitragen. Das Gesetz ermöglicht, dass mehrere Kirchenkreise gemeinsame Beauftragte bestellen können und dass die Stel-

len und Einrichtungen, die bis zum Inkrafttreten die in § 14 genannten Aufgaben wahrgenommen haben aber bislang nicht als „Beauftragte“ bezeichnet wurden, diese Tätigkeiten auch weiterhin, nunmehr als Beauftragte wahrnehmen können. Es ist möglich, dass je nach verschiedenen Themenfelder mehrere Beauftragte in Betracht kommen können.

Zu § 15

Mit dieser Vorschrift wird die Vorgabe aus Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 Verfassung umgesetzt. Nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung haben unter anderem Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der Beauftragung teil am Amt der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Nach Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Nähere durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt. Die Regelung löst die bisher geltenden Vorschriften des Gemeindepädagogengesetzes der ELLM und die im Bereich der ehemaligen NEK praktizierten Verfahren ab.

Die Beauftragung umfasst Aufgaben der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament. Die Verwaltung einer Pfarrstelle fällt nicht darunter. Einzelheiten zur Beauftragung, zum Dienstauftrag, zur Dienstvereinbarung, zur Begleitung und Aufsicht werden in einer Rechtsverordnung geregelt (Entwurf, siehe Anlage 9). Die Rechtsverordnung wird nicht durch die Landessynode beschlossen, sondern in einem - dem Gesetzgebungsverfahren folgenden Prozess - erarbeitet, beraten und von der Kirchenleitung beschlossen. Die Erarbeitung der Vorschriften zu § 15 und der Vorschriften eines ersten Entwurfs der Verkündigungsdienstverordnung erfolgte in enger Anlehnung an die Vorschriften des Prädikantengesetzes. Damit wird gewährleistet, dass die einzelnen, in Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung aufgeführten Berufsgruppen, unter ähnlichen Vorgaben ihren Verkündigungsdienst ausüben.

Angebote der Verkündigung, die auf den Rahmen der jeweils mit der Stelle verbundenen Zielgruppen beschränkt sind, bedürfen keiner besonderen Beauftragung, sondern werden in der Dienstanweisung benannt.

Anstellungsträger im Sinne dieser Vorschrift können kirchliche Körperschaften, deren unselbstständige Dienste und Werke oder selbstständige Dienste und Werke sein. Der Antrag zur Erteilung einer Beauftragung bedarf des Einvernehmens des leitenden geistlichen Dienstes. Je nach Fallkonstellation bestimmt die Verfassung, wer der leitende geistliche Dienst ist (Pröpstinnen und Pröpste oder Bischöfinnen und Bischöfe oder Leitung im Hauptbereich).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 nimmt die abweichende Zuständigkeit für Beauftragungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg gemäß Teil 1 § 28 Absatz 2 Einführungsgesetz auf. Danach wird im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstinnen und Pröpsten vollzogen.

Zu § 16

Neben der Beauftragung mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung können Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auch mit der Erteilung von Religionsunterricht sowie zur Seelsorge beauftragt werden.

Durch den Verweis auf nur bestimmte Regelungen des § 15 Absatz 2 wird deutlich, dass für eine Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht kein Antrag des Anstellungsträgers erforderlich ist. Beide Beauftragungen nach § 16 setzen im Unterschied zur Beauftragung nach § 15 keine berufliche Praxis voraus.

Die Bestimmung des Absatzes 2 nimmt die mit § 2 Absatz 2 Seelsorgegesetzergänzungsgesetz eröffnete und durch § 1 Absatz 3 Durchführungsverordnung zum Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz näher konkretisierte Möglichkeit auf, Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einen bestimmten Seelsorgeauftrag zu erteilen. Damit wurde auch die Möglichkeit geschaffen, sich in diesen Bereichen zu spezialisieren. Bedingung ist wiederum eine nachgewiesene Qualifikation, welche die Grundlage für die Erteilung einer Vokation oder eines besonderen Seelsorgeauftrags ist.

Zu § 17

Absatz 1:

In Absatz 1 wird ebenfalls dem Erfordernis der Qualitätssicherung der Arbeit im sensiblen diakonisch-gemeindepädagogischen Handlungsfeld Rechnung getragen. Die direkte pädagogische und diakonische Arbeit mit jungen, erwachsenen und erfahreneren Menschen ist in der Regel ausschließlich auf professionelles Handeln der Fachkräfte in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und ggf. deren professionelle Anleitung für ehrenamtliche Mitarbeitende angewiesen. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 richtet sich an Anstellungsträger und weist auf notwendige Voraussetzungen für eine Anstellung hin. Daher sind Stellen in der Regel für Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sinne dieses Kirchengesetzes auszuschreiben.

Die Klarstellung dient der Qualitätssicherung und der unbedingten Förderung höchstmöglicher Fachlichkeit in den ausgesprochen verantwortungsvollen Arbeitsbereichen. Gleichzeitig bringt diese Vorschrift die allseits gewünschte wertschätzende Anerkennung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zum Ausdruck, die ordnungsgemäß anerkannte Ausbildungen absolviert haben.

Absatz 2

Die Erstellung und Verwendung von Musterstellenausschreibungen und Musterstellenbeschreibungen nach Absatz 2 dient der Vergleichbarkeit der Aufgaben und der Beachtung gemeinsamer fachlicher Qualitätsstandards in allen Regionen der Nordkirche.

Absatz 3:

Nach Absatz 3 wird die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in Kirchengemeinden oder in Kirchengemeindeverbänden tätig sein wollen, bei einem Kirchenkreis ermöglicht. Die Anstellungsträgerschaft wird im bundesweiten Vergleich unterschiedlich gehandhabt. Eine Anstellung beim Kirchenkreis ist auch für kirchengemeindliche Aufgaben und Einsatzgebiete vorteilhaft, da hier die unmittelbare fachliche Beratung und Anleitung am besten gewährleistet werden kann. Da die meisten gemeindepädagogischen Arbeitsfelder schon auf Grund des überörtlichen regionalen Zuschnitts von Schuleinzugsgebieten zwingend auf Kooperationen über die Grenzen einer Pfarchie angewiesen sind, gilt ein mit Kirchengemeinden sinnvoll abgestimmtes Anstellungsverhältnis beim Kirchenkreis als vielversprechend.

Stellenumfänge im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich sollen 50% einer VBE nicht unterschreiten. Zum einen ist an die Zumutbarkeit und angesichts des Fachkräftemangels an die Attraktivität von ausgeschriebenen Stellen zu denken. Zum anderen sollen die mit unterschiedlichen Teilanstellungen verbundenen Erschwernisse möglichst begrenzt werden. Der Begriff „Region“ ist von dem verfassungsrechtlichen Begriff der Kirchenregion (Artikel 39) zu unterscheiden. Er bezieht sich darauf, dass möglichst nur eine Anstellung bei der Inanspruchnahme von Stellenanteilen von mehreren, räumlich nahe beieinander liegenden Anstellungsträgern, realisiert werden soll.

Zu § 18

Die in § 18 im Einzelnen beschriebenen Beteiligungsrechte und Pflichten zur Einbeziehung bestimmter regionaler und überregionaler Stellen in Besetzungsverfahren dienen der Einhaltung der durch das Gesetz vorgegebenen Standards. Die Vorschrift weist den Beauftragten nach §§ 13 und 14 und den überregionalen Fachstellen bei der Beratung und Unterstützung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und der Anstellungsträger im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich unterschiedliche Aufgaben zu. Bei den Fachstellen handelt es sich überwiegend um vorhandene Einrichtungen und Stellen auf Kirchenkreisebene, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen begleiten, zum Beispiel ein Zentrum für kirchliche Dienste etc.

Arbeiten Diakoninnen und Diakone oder Gemeindepädagogen und Gemeindepädagogen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern in Kirchenkreisstellen, ist die Fachstelle einzubeziehen, die für das besondere Themenfeld zuständig ist, zum Beispiel die bzw. der Flüchtlingsbeauftragte für einen Diakon, der in der Flüchtlingshilfe arbeitet.

Bei der Besetzung landeskirchlicher Stellen kann auf eigene Fachgremien zurückgegriffen werden, z. B. die Hauptbereichskuratorien oder die Beiräte der Arbeitsbereiche der Hauptbereiche.

Werden Stellen mehrmals erfolglos ausgeschrieben und können daher nachweislich nicht mit Diakoninnen bzw. Diakonen oder Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen im Sinne von § 3 Absatz 4 besetzt werden, so ist die Besetzung mit Personen möglich, die eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 abgeschlossen haben und parallel zur Anstellung die entsprechende Aufbauausbildung berufsbegleitend absolvieren. Soll im Ausnahmefall die Besetzung mit einer Person erfolgen, die über keine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 verfügt, ist verbindlich eine niederschwellige berufsbegleitende Ausbildung vorzusehen, deren Art und Umfang das Landeskirchenamt im Einzelfall anhand fachspezifischer Kriterien festlegt.¹

¹ Eine solche niederschwellige berufsbegleitende Ausbildung soll Mindeststandards aus den folgenden Bereichen vermitteln: entwicklungspsychologische und gruppenpädagogische Kenntnisse und Kompetenzen einschl. der Integration von Menschen mit Migrationserfahrung und Umgang mit Heterogenität in der Zusammensetzung von Gruppen; konzeptionelle Begründung von Methoden und Projektvorhaben; grundlegende Kenntnisse in AT, NT einschl. historisch-kritischem Schriftverständnis und Systematischer Theologie; Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Inklusion / Unterstützung inklusiven Lernens und Lebens; Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten; Aufbau und Vertiefung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Schule bzw. anderen Kooperationspartnern.

Zu § 19

Die Regelung stellt sicher, dass bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes vorhandene Rechte der in der Nordkirche tätigen Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie der Gemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften und Dachverbände gewahrt bleiben und Benachteiligungen aufgrund der Rechtsänderung ausgeschlossen werden. Davon umfasst sind auch Dienstbezeichnungen, die aufgrund der vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes geltenden Rechtslage erworben wurden, einschließlich einer Verwaltungspraxis.

Zu § 20

In § 20 Absatz 2 sind die außer Kraft zu setzenden Kirchengesetze und Regelungen aufgeführt. Eine Ausnahme bildet die Richtlinie für die Arbeit der gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchgemeindlichen Stellen / Orientierungsrahmen zur Arbeitsplatzbeschreibung und Arbeitszeitbewertung für gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gemeindlichen/regionalen Arbeitsbezügen vom 7. Dezember 2010 (KABl 2011 S. 7). Diese Verwaltungsvorschrift enthält anerkannte Vorschriften, die der Stärkung des diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeitsbereiches in besonderer Weise dienlich sind. Sie gilt auf dem Gebiet der ehemaligen ELLM bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Nordkirche weiter.

Entwurf:

**Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone
sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bezeugen das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen in Wort und Tat. Sie tragen dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Dies geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wirken Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in gleicher und gleichzeitig in je eigener Weise an der Kommunikation des Evangeliums mit und tragen zum Aufbau der Kirche bei. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsverhältnissen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Qualifikation, die Einsegnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist das Landeskirchenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Grundlagen

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und legen die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit

gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte ihrem Handeln zu Grunde. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes

(1) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an wechselnde Zielgruppen und umfasst Aufgabenfelder in den Bereichen des Lehrens, der Lebensbegleitung und der Hilfe zum Leben sowie der Gestaltung des gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feierns. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone richtet sich insbesondere an Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.

(3) Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen widmet sich insbesondere dem Bildungsauftrag der Kirche und der Gemeindeentwicklung. Dazu gehört die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der schulkooperativen Arbeit. Davon umfasst sind ebenfalls außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote für Familien und Menschen in bestimmten Lebensabschnitten.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in nichtkirchlichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig werden, üben diese Tätigkeit im Bewusstsein ihrer diakonisch-gemeindepädagogischen Identität im Sinne von § 2 aus.

§ 4

Studium und Ausbildung

(1) Die Regelausbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erfolgt durch ein Studium oder eine Ausbildung in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder Hochschule, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Das Studium und die Ausbildung nach Satz 1 müssen grundsätzlich nach Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in der bei

Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes veröffentlichten Fassung als gleichberechtigt zuordnungsfähig sein. Sie können berufsbegleitend sein.

(2) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde.

(3) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer evangelischen Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft, die nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde. Die zuständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland muss ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht in der Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft ausüben.

(4) Ein sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn es durch einen mindestens einjährigen entsprechenden Aufbaustudiengang an einer Hochschule oder eine mindestens zweijährige entsprechende Aufbauausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzt wurde. Diese können berufsbegleitend sein. Das Studium nach Satz 1 muss sich am Niveau 6 des DQR orientieren.

§ 5

Anerkennung von Abschlüssen

(1) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, wird als Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 anerkannt.

(2) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich nicht am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, wird als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anerkannt, wenn sie durch eine Aufbauausbildung nach § 4 Absatz 2, 3 oder 4 ergänzt wurde.

§ 6

Antrag auf Einsegnung der Diakoninnen und Diakone

Auf Antrag kann zur Diakonin bzw. zum Diakon eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder

2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Diakonin bzw. eines Diakons im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 7

Antrag auf Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf Antrag kann zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen eingeseignet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 8

Einsegnung

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen stehen durch die Einsegnung in einer besonderen Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander anzunehmen und sich in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben. Sie sind bei ihrem Dienst auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe aller anderen in den Dienst der Kirche Gerufenen angewiesen. Sie üben ihren Dienst mit diesen zusammen in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mit der Einsegnung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird das Recht erworben, den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzunehmen, sich auf Stellen im diakonischen und gemeindepädagogischen Dienst zu bewerben und die jeweilige Dienstbezeichnung „Diakonin“ bzw. „Diakon“ oder „Gemeindepädagogin“ bzw. „Gemeindepädagoge“ zu führen.

(3) Das Recht nach Absatz 2 wird auch mit der Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben, soweit die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 oder 2 anerkannt wurde.

(4) Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreter vollzogen. Sie bzw. er sorgt für eine geistliche Begleitung der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Diakoninnen und Diakone sowie der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Wird die bzw. der Einzusegnende Mitglied in einer nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. Wird die bzw. der Einzusegnende kein Mitglied einer anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach § 11 Absatz 2, kann eine Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft nach § 11 Absatz 2 bei der Einsegnung beteiligt werden.

(5) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 9

Entziehung der Rechte aus der Einsegnung

(1) Die Rechte aus der Einsegnung können durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel entzogen werden, wenn

1. der Austritt aus der Kirche erklärt wurde oder
2. ein schwerwiegender Verstoß gegen § 2 oder gegen die Loyalitätspflichten nach dem Mitarbeitsanforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(2) Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ist vor der Entscheidung über die Entziehung nach Absatz 1 Nummer 2 durch das Landeskirchenamt anzuhören. Gehört sie bzw. er einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls durch das Landeskirchenamt anzuhören.

(3) Werden die Rechte aus der Einsegnung entzogen, ist die Einsegnungsurkunde zurückzugeben. Der Entzug der Rechte aus der Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt und dem jeweiligen Anstellungsträger bekannt zu geben. Die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind zu ziehen.

(4) In besonders begründeten Fällen können ehemalige Diakoninnen bzw. ehemalige Diakone oder ehemalige Gemeindepädagoginnen bzw. ehemalige Gemeindepädagogen, deren Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden, diese erneut erwerben.

§ 10

Einführung und Verabschiedung

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in ihre jeweilige Stelle an ihrem Dienstsitz in einem Gottesdienst eingeführt. Sie können bei Beendigung ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst verabschiedet werden. Gehören sie einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese an der Einführung oder Verabschiedung zu beteiligen.

§ 11

Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

(1) In besonderer Weise wird die durch die Einsegnung begründete Gemeinschaft nach § 8 Absatz 1 in den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verwirklicht und gelebt. Sie sind Orte der geistlichen Verwurzelung und der Vergewisserung des kirchlichen Auftrags. Sie dienen der persönlich und fachlich anregenden Gemeinschaft, der gegenseitigen Unterstützung für die berufliche Tätigkeit, der Fortbildung und Weiterentwicklung in kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsgebieten. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird nahegelegt, bei der Einsegnung Mitglied in einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu werden.

(2) Die Anerkennung einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder einer ihrer Dachverbände als Gemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Dachverband im Sinne dieses Kirchengesetzes erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie kann widerrufen werden. Anerkannte Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sollen dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) angehören.

(3) Die Beteiligung am Leben einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie fördert die Arbeit der Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften mit Sitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung.

(4) Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geben den Diakoninnen und Diakonen sowie den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Möglichkeit, in angemessenem Umfang am Leben ihrer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilzunehmen und stellen sie dafür von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts frei, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 12

Pflicht zur Fortbildung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die berufliche Weiterentwicklung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Dazu gehören Angebote zur Fort- und Weiterbildung, Supervision und Beratung der Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weiterer kirchlicher Anbieter auf der Grundlage des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Rechts zur Fort- und Weiterbildung und Supervision.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(3) Im ersten Dienstjahr in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolvieren Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ein verpflichtendes Mentoring-Programm.

§ 13

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

(1) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste berät und unterstützt die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie die Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gemäß § 11 Absatz 2. Sie bzw. er fördert ihre Zusammenarbeit.

(2) Sie bzw. er

1. erarbeitet Konzepte für Personalentwicklung,
2. entwickelt Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen für die kirchlichen Tätigkeitsfelder der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und

3. wirkt federführend an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms mit.

(3) Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie bzw. er berät und unterstützt das Landeskirchenamt in Fragen, die den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen betreffen.

(4) Sie bzw. er koordiniert in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen geeignete Angebote im Sinne von § 11 Absatz 1 für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören.

§ 14

Beauftragte des Kirchenkreises für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

(1) Die Kirchenkreise bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste.

(2) Beauftragte haben die Aufgabe, die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und deren Anstellungsträger fachlich zu beraten.

(3) Beauftragte beraten und unterstützen die regionalen Gliederungen der nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und fördern ihre Zusammenarbeit. Sie arbeiten mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 13 zusammen.

§ 15

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung ordnungsgemäß berufen werden, indem sie mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beauftragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht nicht.

(2) Die Beauftragung setzt:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. einen Antrag des Anstellungsträgers sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,
3. die persönliche Bereitschaft und Eignung,
4. eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich und
5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes

voraus.

(3) Die Landeskirche entwickelt Ausbildungsgänge zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 2 Nummer 5. Qualifikationen, die in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) Die Beauftragung erteilt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel aufgrund einer Empfehlung des Landeskirchenamtes. Abweichend von Satz 1 wird die Beauftragung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im bischöflichen Auftrag von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst erteilt.

(5) Die Ausübung des Dienstes erfolgt nach Maßgabe eines Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung.

(6) Näheres über die Beauftragung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einschließlich Vollzug und Beendigung, über Dienstauftrag und Dienstvereinbarung, über die Begleitung des Dienstes und die Aufsicht regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16

Weitere Beauftragungen

(1) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages oder äquivalenter Regelungen gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 entsprechend unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zum Religionsunterricht.

(2) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Seelsorge gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend unter Beachtung der in der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Die Beauftragung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige diakonisch-gemeindepädagogische Tätigkeit voraus.

§ 17

Ausschreibung, Stellen und Anstellungsträger

(1) Zu besetzende Stellen sind durch den Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben. Ein Verzicht auf Ausschreibung bedarf der Genehmigung durch die übergeordnete Dienststelle. Stellen mit diakonischen oder gemeindepädagogischen Aufgaben sind in der Regel für Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sinne dieses Kirchengesetzes auszuschreiben.

(2) Stellen sind auf der Grundlage der Musterstellenausschreibung und der Musterstellenbeschreibung auszuschreiben, die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationsanforderungen enthalten. Die Musterstellenbeschreibung und die Musterstellenausschreibung werden durch das Landeskirchenamt unter Einbeziehung der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 erstellt.

(3) Anstellungsträger für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in kirchengemeindlichen und regionalen Aufgabenfeldern kann auch der jeweilige Kirchenkreis sein. Der Stellenumfang einer Stelle soll mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region soll die Anstellung bei einem Anstellungsträger gewährleistet werden. Näheres soll in einem Kooperationsvertrag geregelt werden.

(4) Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die für den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 18

Stellenbesetzung und Aufsicht

(1) Bei der Besetzung von Stellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände sollen die Beauftragten nach § 14 oder die Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises beteiligt werden. Soll eine Stelle mit einer Person besetzt werden, die nicht Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, soll durch den Anstellungsträger das Absolvieren einer berufsbegleitenden Qualifikation sichergestellt werden. Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifikation nach Satz 2 bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) Erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis, wird eine Dienstanweisung zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit der zuständigen überregionalen Fachstelle erstellt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(3) Erfolgt die Anstellung durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, erstellt der Anstellungsträger zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit den Beauftragten des zuständigen Kirchenkreises nach § 14 oder der Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises eine Dienstanweisung. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(4) Im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin bzw. der Diakon und die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ihre bzw. seine Aufgabe selbständig wahr.

(5) Die Aufsicht liegt beim Anstellungsträger. Er sorgt für eine angemessene Fachaufsicht, insbesondere durch die für das Themenfeld jeweils zuständige Fachstelle oder die von dieser Fachstelle beauftragte Person.

(6) Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes durch die jeweils zuständige Fachstelle.

(7) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten die Jahresplanung und die Reflexion des Jahresberichts mit ihrem jeweiligen Anstellungsträger. Die jeweils zuständige Fachstelle kann hinzugezogen werden.

§ 19 Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes erworbene Rechte von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bleiben gewahrt.

(2) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.

(3) Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen im Sinne von §§ 15 und 16 gelten für die bei der Beauftragung festgelegte Dauer fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2019 nach diesem Kirchengesetz zu erteilen, abzuschließen oder anzupassen.

(4) Die Anerkennung von Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften, von Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und von Dachverbänden von Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurde, gilt fort.

§ 20 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. November 2006 (KABI 2006 S. 73);
2. das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Oktober 1993 / 9. November 1993 (GVOBl. S. 277);
3. die Verordnung vom 1. Juni 2007 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. November 2006 / 5. Juni 2007 (KABI 2007 S. 18);
4. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 13, 106);
5. die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. November 1982 (ABl. 1983 S. 42);
6. die Rechtsverordnung zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling vom 26. März 1996 (GVOBl. S. 114);
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 1992 für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1992 S. 115);
8. die Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten vom 28. September 1973 (ABl. 1974 S. 37);
9. die Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. April 1963 (ABl. S. 53).

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September

1981 (ABl. 1983 S. 41) des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. 1994 S. 136) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Kirchengesetz
vom 18. November 2006 über die Ordnung für
den gemeindepädagogischen Dienst in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Gemeindepädagogengesetz – GpG)^{1, 2}
(KABl 2006 S. 73)³

¹ Das Kirchengesetz wurde am 30. November 2006 ausgefertigt.

² Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung. Das Kirchengesetz gilt nicht für die Ausgestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der landeskirchlichen Ebene als Anstellungsträger, vgl. Teil 1 § 59 des Einführungsgesetzes.

³ Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsförmel verkündet.

Präambel

Grundlage des gemeindepädagogischen Dienstes ist der Verkündigungsauftrag der Kirche. Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in der Gemeinschaft der Dienste.

Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kirchengemeinden und Regionen, auch in der Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen und diakonischen Bereichen wahr.

Erster Abschnitt Gemeindepädagogische Arbeit

§ 1

Gemeindepädagogik und ihre Aufgaben

(1) ¹Im Rahmen des Verkündigungsauftrages trägt Gemeindepädagogik dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. ²Gemeindepädagogische Arbeit wirkt wesentlich an Gemeindeentwicklung mit.

(2) ¹Gemeindepädagogische Arbeit umfasst:

- a) katechetische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- b) Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit.

²Gemeindepädagogische Arbeit orientiert sich an den Lebenssituationen. ³Sie berücksichtigt ganzheitliche Lernprozesse in Glaubens- und Lebensfragen sowie die Bedeutung generationenübergreifender Angebote. ⁴Sie unterstützt Wege religiöser Sozialisation.

(3) In der gemeindepädagogischen Arbeit werden die Chancen zur Zusammenarbeit von Kirche mit Schule und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen wahrgenommen.

§ 2

Arbeitsbereiche der Gemeindepädagogik

(1) Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien bzw. ihren Regionen sowie auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(2) Die Anstellungsträgerschaft soll so gestaltet sein, dass sie sowohl den örtlichen als auch den regionalen Belangen Rechnung trägt.

**Zweiter Abschnitt
Ausbildung und Stellenbesetzung**

§ 3

Ausbildungsstätten, berufliche Fort- und Weiterbildung

- (1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter müssen in einer von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anerkannten Ausbildungsstätte einen Berufsabschluss erworben haben oder entsprechend qualifiziert worden sein.
- (2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter sind verpflichtet, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für die eigene berufliche Fortbildung zu sorgen.

§ 4

Profile gemeindepädagogischer Stellen

- (1) Das Profil gemeindepädagogischer Stellen orientiert sich an folgenden Schwerpunkten:
 - a) Fachschulstellen für Fachschulabsolventen (FS-Stellen): Kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in örtlichen Kirchengemeinden.
Aufgabenfelder der FS-Stellen sind insbesondere Katechetik, Familienarbeit, Arbeit mit besonderen Zielgruppen, Erwachsenenbildung und generationenübergreifende Arbeit.
 - b) Fachhochschulstellen für Fachhochschulabsolventen (FH-Stellen): Referentenstellen und kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in der Region.
Aufgabenfelder der FH-Stellen sind über die in Buchstabe a genannten Aufgaben hinaus insbesondere Konzeptionsentwicklung, Qualifizierung Ehrenamtlicher und Mitwirkung an pastoralen Diensten. Im Einzelfall können erfahrene Mitarbeiter mit Fachschulabschluss eine FH-Stelle übernehmen.
- (2) Das Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts durch gemeindepädagogische Mitarbeiter ist nur mit dem dafür notwendigen Ausbildungsabschluss möglich.
- (3) Unter besonderen Voraussetzungen (§§ 10 bis 12) können gemeindepädagogische Mitarbeiter mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

§ 5

Voraussetzungen zur Stellenbesetzung

- (1) Die Stellen sind im Rahmen eines gültigen Stellenplanes besetzbar.
- (2) Die zu besetzenden Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.

(3) 1Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, in der auch Angaben über die Qualifikationsanforderungen gemäß § 4 sowie über mögliche pastorale Dienstanteile enthalten sind. 2Für kirchgemeindliche Stellen wird die Stellenbeschreibung im Zusammenwirken mit den zuständigen Arbeitsstellen der Kirchenkreise erarbeitet.

(4) Die Besetzung der Stellen erfolgt bei kirchgemeindlichen Stellen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, bei Stellen des Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(5) Der Anstellungsträger stellt die für den gemeindepädagogischen Dienst erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel im Rahmen seines Haushalts bereit.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen zur Anstellung

(1) Als haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter kann angestellt werden, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist und die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter haben ihre Lebensführung nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auszurichten.

§ 7

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erlangt, wer ein gemeindepädagogisches Examen nach mindestens dreijähriger Ausbildung an einer nach § 3 Absatz 1 anerkannten Ausbildungsstätte erworben hat.

(2) 1Berufsanfänger müssen ein Anerkennungsjahr in einer gemeindepädagogischen Stelle absolvieren. 2Bewerber, die einen gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst absolviert haben, erhalten die Anstellungsfähigkeit ohne Anerkennungsjahr.

(3) 1In FS-Stellen ist im Einzelfall die befristete Anstellung in Teildienststellen bereits dann möglich, wenn sich der Mitarbeiter noch in einer berufsbegleitenden gemeindepädagogischen Ausbildung befindet, den Grundkurs aber erfolgreich abgeschlossen hat. 2Eine genaue Beschreibung begrenzter Aufgaben ist erforderlich.

(4) Bewerber mit einem religionspädagogischen oder sozialpädagogischen Examen oder mit einer Erzieherausbildung können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(5) Theologen mit Erstem Theologischem Examen können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(6) ¹Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt durch den Oberkirchenrat. ²Die durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verliehene Anstellungsfähigkeit wird anerkannt.

§ 8

Einstellung

(1) ¹Die Einstellung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Ordnungen für privatrechtliche Dienstverhältnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. ²Der Anstellungsumfang muss mindestens 25 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. ³Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region ist eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft anzustreben.

(2) ¹Die Beauftragung zum Dienst des Referenten in den Arbeitsstellen der Kirchenkreise und des Referenten im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt für den Zeitraum von sechs Jahren. ²Eine Verlängerung ist möglich.

(3) ¹Mit dem Stelleninhaber ist zu Beginn des Dienstes, spätestens ein halbes Jahr nach Dienstbeginn, eine Dienstbeschreibung zu erstellen, an der neben dem Anstellungsträger je nach Zuständigkeit die zuständige Arbeitsstelle des Kirchenkreises oder das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitwirkt. ²Die Dienstbeschreibung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

(4) In ihrem Anstellungsverhältnis führen die gemeindepädagogischen Mitarbeiter die ihrer Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung, in der Regel „Gemeindepädagoge (FH)“, „Gemeindepädagoge (FS)“, „Katechet“, „Diakon“.

(5) Gemeindepädagogische Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt und bei Dienstende angemessen verabschiedet.

§ 9

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen der Kirchengemeindeführung sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs¹ wahrgenommen.

¹ Red. Anm.: vgl. KABI 1998 S. 25 und S. 46.

Dritter Abschnitt
Pastorale Aufgaben und Dienste, Verwaltung einer Pfarrstelle

§ 10

Pastorale Aufgaben und Dienste innerhalb des gemeindepädagogischen Dienstes

(1) 1 Gemeindepädagogische Mitarbeiter können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der gemeindepädagogischen Arbeit mit Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden. 2 Der Anteil pastoraler Dienste soll einen Umfang von 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. 3 Diese Dienste sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) 1 Voraussetzungen sind

- a) die dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) mindestens ein gemeindepädagogischer Fachschulabschluss,
- d) eine mindestens dreijährige gemeindepädagogische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,
- e) weitere Qualifikationen (z. B. Prädikantenausbildung oder berufsbegleitende pastorale Qualifizierung).

2 Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) 1 Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. 2 Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

§ 11

Pastorale Dienste über den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich hinaus

(1) 1 Die Beauftragung zu pastoralen Diensten kann über den gemeindepädagogischen Bereich hinaus auch für die Mitarbeit im sonstigen Aufgabenbereich eines Pastors in einer Kirchgemeinde und Region (Vertretungsdienste) erfolgen. 2 Diese Aufgaben sollen einschließlich der Aufgaben nach § 10 einen Anteil von 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. 3 Sie sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) 1 § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. 2 Weitere Voraussetzung ist ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium. 3 Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) 1 Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. 2 Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

§ 12**Verwaltung einer Pfarrstelle**

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter können mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(2) ¹Voraussetzungen sind

- a) dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) ein gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss,
- d) eine mindestens achtjährige gemeindepädagogische Dienstzeit,
- e) eine vorbereitende Qualifizierung mit erfolgreich abgelegter Prüfung.

²Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) ¹Wenn beabsichtigt ist, einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter mit der Verwaltung einer Pfarrstelle zu beauftragen, kann die vorbereitende Qualifizierung berufsbegleitend oder in einem Vikariat (Vorbereitungsdienst), das auf den Dienst nach Absatz 2 Buchstabe d angerechnet wird, erfolgen. ²Näheres dazu wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) ¹Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat durch den Landesbischof. ²Die Besetzung der Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

(5) ¹Der gemeindepädagogische Mitarbeiter ist zu ordinieren. ²Er trägt die Amtsbezeichnung „Pastor“. ³Die für Pastoren geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 13****Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

- (1) Ausführungsbestimmungen¹ erlässt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1975 (KABl 1976 S. 35);
 - b) das Kirchengesetz vom 22. September 1981 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl 1982 S. 25) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 (KABl S. 35);
 - c) das Kirchengesetz vom 28. März 1982 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl S. 27).

¹ Red. Anm.: Vgl. die Verordnung vom 1. Juli 2007 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 18), die als Ordnungsnummer 7.428-101 M Bestandteil dieser Rechtssammlung ist.

Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes der
Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Gemeindepädagoginnengesetz)¹

Vom 30. Oktober 1993²

(GVOBl. S. 277)³

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neben dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch für die landeskirchliche Ebene als Anstellungsträger, vgl. Teil 1 § 59 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung.

² Red. Anm.: Beschlussdatum; Ausfertigungsdatum war der 9. November 1993.

³ Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

§ 1

(1) ¹Der Dienst der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. ²Er besteht insbesondere darin, das Evangelium zu verkünden, die Gemeinde zu unterweisen und zu sammeln, Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer Not beizustehen. ³Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge übt diesen Dienst nach Artikel 21 der Verfassung aus. ⁴Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

(2) ¹Der Dienst wird mit der Einsegnung übertragen. ²Die Einsegnung wird von dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin vollzogen, sofern sie nicht schon in der Ausbildungsstätte erfolgt ist. ³Der Bischof oder die Bischöfin kann einen Pastor oder eine Pastorin mit der Einsegnung beauftragen. ⁴Die Einsegnung erfolgt nach der Agende. ⁵Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge führen ihr Leben so, dass die Glaubwürdigkeit des ihnen übertragenen Dienstes nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eingesegnet worden ist.

(2) Die theologisch-pädagogische Ausbildung umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreijährigen theoretischen und mindestens einjährigen praktischen theologisch-pädagogischen Ausbildung.

(3) ¹Die theologisch-pädagogische Ausbildung ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren. ²Die Anerkennung liegt vor, wenn die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Feststellung der Studienziele und der Gestaltung der Studienpläne mitwirkt und in den Prüfungskommissionen beteiligt ist.

(4) ¹Die theologisch-pädagogische Ausbildung kann auch praxisbegleitend am Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling nach der in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gültigen Ordnung erfolgen. ²Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Der Ausbildungsabschluss bedarf der Bestätigung durch das nordelbische Kirchenamt.

(6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben in den ersten drei Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung.

§ 3

(1) Der Aufgabenbereich der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen wird durch eine Dienstanweisung festgelegt, die vom Anstellungsträger nach Anhören der Betroffenen und in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erstellt wird.

(2) Im Rahmen der Dienstanweisung wird der Dienst selbstständig wahrgenommen.

(3) Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Dienst eingeführt.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig sind, gehören der „Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Nordelbischen Kirche“ an. ²Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit zu fördern.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Ausschuss. ²Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes,
- die Vertretung der besonderen Anliegen der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gegenüber kirchlichen Gremien und Dienststellen,
- die Anregung von Fortbildungsmaßnahmen,
- die Mitwirkung in der praxisbegleitenden Ausbildung im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling und
- die Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung.

(3) Dem Ausschuss gehören sechs Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an, die auf der Jahrestagung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie die oder der Beauftragte.

(4) ¹Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Ausschusses die Beauftragte oder den Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. ²Sie oder er hat die Aufgabe, die im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie der Dienste und Werke tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

§ 5

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Gemeindegewerkschaftshelferin oder als Gemeindegewerkschaftshelfer anerkannt war, wird als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Gemeindehelferinnengesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 2) außer Kraft.

Kirchengesetz
zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Diakoninnen- und Diakonengesetz)¹

Vom 30. November 1980

(GVOBl. 1981 S. 1)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fund- stelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetz) vom 9. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 13, 106)					

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt gemäß Teil I § 59 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neben dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auch für die landeskirchliche Ebene als Anstellungsträger.

§ 1

(1) ¹Der Dienst der Diakonin oder des Diakons nach Artikel 19 der Verfassung gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. ²Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. ³Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. ⁴Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. ⁵Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. ⁶Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.

(2) ¹Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen.

²Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof im Zusammenwirken mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften nach der Agende vollzogen.

³Sie oder er kann eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften oder der Ausbildung verbunden sind, mit der Einsegnung beauftragen.

⁴Die Diakonin oder der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Die Diakonin oder der Diakon führt ihr oder sein Leben so, dass die Glaubwürdigkeit des ihr oder ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Diakonin oder Diakon ist,

- wer in einer dem Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angeschlossenen Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist,
- die Diakonenprüfung bestanden hat,
- einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- in den Dienst einer Diakonin oder eines Diakons eingesegnet ist und
- einer Diakonenschaft/Gemeinschaft angehört.

(2) ¹Die Diakonin oder der Diakon ist verpflichtet, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. ²Er oder sie soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen. ³Ihm oder ihr soll durch die dienst-vorgesetzte Stelle dazu Möglichkeit gegeben werden.

(3) ¹Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. ²Die Diakonenschaft soll dem Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angehören.

(4) Die Diakonin oder der Diakon soll neben der bestandenen Diakonenprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluss für einen Beruf nachweisen können, der für ihren oder seinen Dienst förderlich ist.

§ 3

Für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen festzulegen.¹

§ 4

- (1) ¹Der Aufgabenbereich der Diakonin oder der Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. ²Die Diakonenschaft/Brüderschaft ist zu hören.
- (2) Im Rahmen ihrer oder seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin oder der Diakon ihre oder seine Aufgabe selbstständig wahr.
- (3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonenschaft/Brüderschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Die Diakonin oder der Diakon wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 5

- (1) ¹Verstößt die Diakonin oder der Diakon gegen die Pflichten nach § 1 Absatz 1 oder 3 des ihr oder ihm mit der Einsegnung übertragenen Dienstes und gegen § 2 Absatz 1, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihr oder ihm die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen. ²Vor der endgültigen Entscheidung sind die Diakonin oder der Diakon und die betroffene Diakonenschaft/Gemeinschaft anzuhören.
- (2) ¹Erklärt eine Diakonin oder ein Diakon rechtswirksam den Austritt aus der Kirche, so erlöschen die Rechte aus der Einsegnung. ²Bei einem Wiedereintritt können die Rechte aus der Einsegnung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof wieder beigelegt werden.

§ 6

Daten, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind, dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 7

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakonin oder Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakonin oder Diakon im Sinne des Gesetzes.

¹ Red. Anm.: Nach Auflösung des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling gegenstandslos, vgl. GVOBl. 2010 S. 54.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere
 - a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 146),
 - b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Lübeck vom 17. Februar 1956 in der Fassung vom 10. April 1963 (KABL S. 109),
 - c) das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 27. Juni 1958 (GVM S. 41).
- (3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Dezember 1975 (KABL S. 223) findet im Kirchenkreis Harburg keine Anwendung.

Kirchengesetz
über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung
der Diakoninnen und Diakone in
der Evangelischen Kirche der Union
(Diakonengesetz – DiakG)¹

vom 5. Juni 1993

(ABl. 1994 S. 136)

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung. Das Kirchengesetz gilt nicht für die Ausgestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der landeskirchlichen Ebene als Anstellungsträger, vgl. Teil 1 § 59 des Einführungsgesetzes.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

- (1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingeseget sind.
- (2) ¹Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. ²Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

Abschnitt II Ausbildung und Prüfung

§ 2

- (1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie
 1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist, wenn nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) ¹Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erlässt der Rat. ²Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 1 erlassen wird.

(4) ¹An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. ²Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 3

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

§ 4

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,
3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. ²Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 zulassen.

§ 5

- (1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. ²Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.
- (4) ¹Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erlässt der Rat.²Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

Abschnitt III Einsegnung und Anstellungsfähigkeit

§ 6

- (1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingesegnet.
- (2) ¹Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. ²Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.
- (3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 7

¹Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingesegnet werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. ²Diese Ausbildung muss mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar sein. ³Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. ⁴§ 6 gilt entsprechend.

§ 8

- (1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen.
- (2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitts II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseget worden sind.
- (3) ¹Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. ²Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefasst werden.
- (4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.
- (5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

§ 9

- (1) ¹Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,
1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
 2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,
 3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint,
- oder
4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint.
- ²Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese in den Fällen der Nummer 3 und 4 zu hören. ³Der Beschluss über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.
- (2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.
- (3) ¹Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. ²Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. ³Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) 1In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. 2Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV Diakonische Gemeinschaften

§ 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatz 1 zu beantragen.

Abschnitt V Anstellung

§ 11

(1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) 1Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. 2Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. 3Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

- (1) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.
- (2) ¹Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. ²Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorausgehende Ausbildung mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar ist. ³Für die Einsegnung und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die ihre Ausbildung an einer solchen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, gilt Abschnitt III entsprechend. ⁴Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.
- (3) Der Rat stellt eine Liste der staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf.

§ 13

- (1) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von einer Gliedkirche verliehenen Anstellungsfähigkeit gelten als Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.
- (2) Ausbildungen zur Diakonin und zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.
- (3) ¹Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach Abschnitt II dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zur Diakonin oder zum Diakon eingeseignet werden. ²Die §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

¹Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Ausbildungsstätten ihres Bereichs. ²Sie können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

§ 15

(1) 1Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1994 in Kraft. 2Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.¹

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 S. 126),²
2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union das gleiche Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 202)

außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Gemäß Bekanntmachung des Konsistoriums vom 14. Juli 1994 (ABl. S. 136) ist das Gesetz durch den Rat der EKU für die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt worden.

² Red. Anm.: Für die Pommersche Ev. Kirche vgl. auch: ABl. 1960, S. 33.

Finanzielle Auswirkungen des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes (DGpD-G)

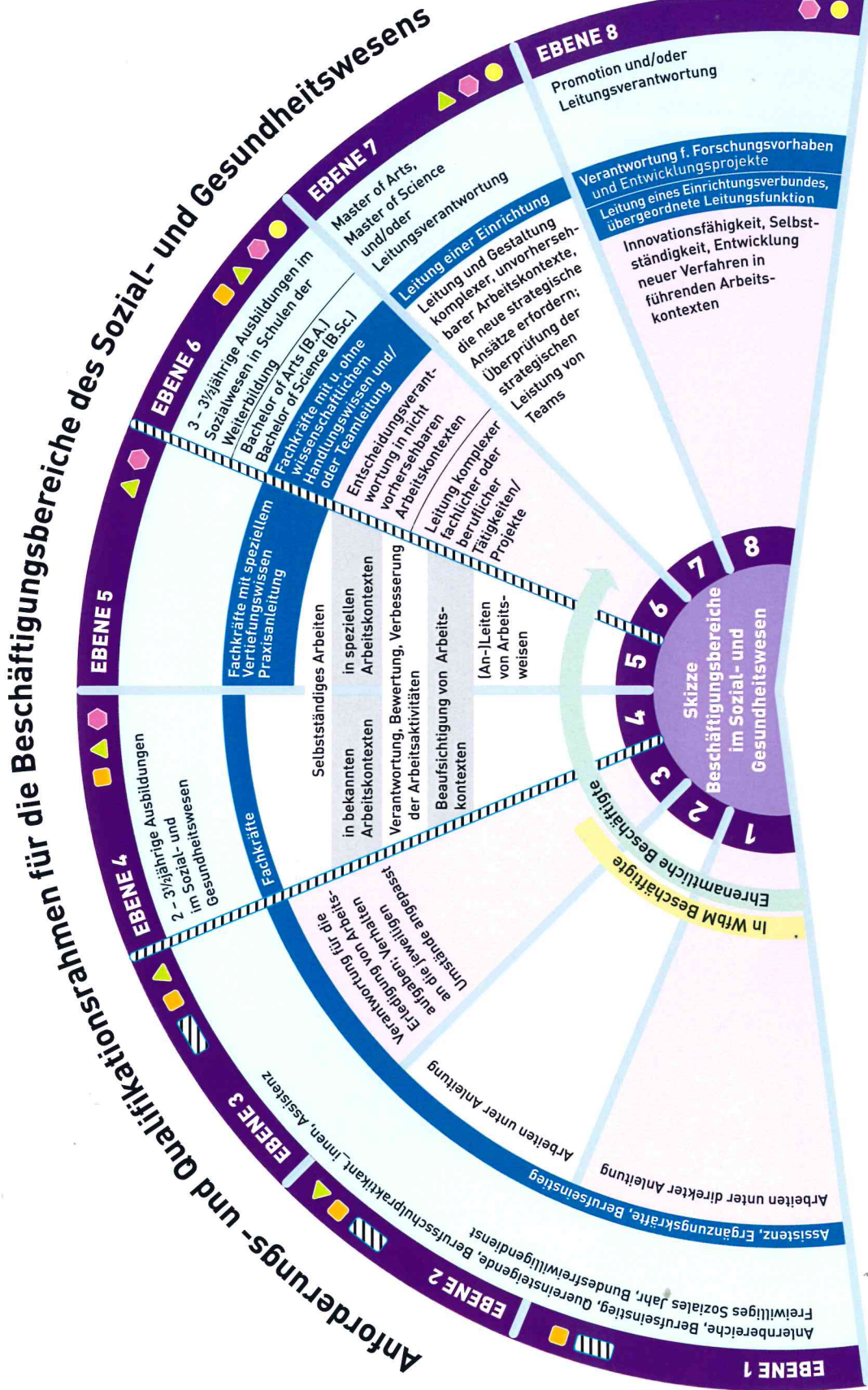
Anlage 6

Bezug zum DGpDG		Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen	Finanzieller Aufwand		
			bisher	Zu ergänzen	Ins-gesamt
§ 6 Ausbildung					
§ 4 (2)	Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine <u>Aufbauausbildung</u> ergänzt wurde.	Für die Aufbauausbildungen werden vorhandene Module der beiden Ausbildungsstätten der Nordkirche in Anspruch genommen. Dafür sind vorhandene Ausbildungsbestandteile grundsätzlich zu öffnen. Es werden jedoch zusätzliche Kosten für die Koordination der Aufbauausbildung anfallen.	-	5.000 €	5.000 €
§ 4 (4) Satz 1	Ein sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn es durch einen mindestens einjährigen entsprechenden <u>Aufbaustudiengang</u> an einer kirchlichen Hochschule oder einen mindestens zweijährigen entsprechenden <u>Aufbaukurs</u> in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzt wurde.				
§ 11 Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften					
§ 11 (3) Satz 3	Die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften mit Sitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung.	Es ist vorgesehen, die Verbände und Gemeinschaften mit einem Betrag von 35 € pro Mitglied zu unterstützen. Bisher erhält lediglich das Diakonenbüro des Rauhen Hauses eine Zuwendung. Regelungen hierzu sollen in einer Verwaltungsvorschrift getroffen werden.	20.000 €	28.000 €	48.000 €

Bezug zum DGpDG		Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen	Finanzieller Aufwand		
			bisher	Zu ergänzen	Ins-gesamt
§ 12 Pflicht zur Fortbildung					
§ 12 (3)	Im ersten Dienstjahr in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolvieren Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeinde-pädagogen ein verpflichtendes Mentoring-Programm.	<p>Das Nähere wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Darin soll/sollen u.a.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für die Koordination und teilweise Durchführung des Mentoring-Programms erforderliche Stellenanteil der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 im Einzelnen beschrieben werden. Es werden 50% einer VBE erwartet, die bereits vorhanden und ggw. im PTI vorhanden ist. 2. die Sachkosten für Mentoren geregelt werden. Sie belaufen sich auf durchschnittlich 1.000 Euro pro Kirchenkreis. 3. teilnehmerbezogene Sachkosten (Reisekosten, Fortbildungsveranstaltungen) geregelt werden. 4. geregelt werden, dass Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen während des verpflichtenden Mentoring-Programms mindestens im Stellenumfang von 75% einer VBE anzustellen sind. Ihre Stelle soll - wie bisher im Kirchenkreis Mecklenburg - künftig in der gesamten Nordkirche für ein Jahr von der Landeskirche im Umfang von 25% einer VBE kofinanziert werden. Der Berechnung wurden Erfahrungswerte für durchschnittlich zu erwartende 16 Absolventen p. a. zugrunde gelegt. Der genaue Bedarf ist abhängig von den jeweiligen Bewerberzahlen. 	(50 % VBE im HB 1)	-	(50 % VBE im HB 1)
			-	13.000 €	13.000 €
			-	10.000 €	10.000 €
			-	60.000 €	60.000 €

Bezug zum DGpDG		Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen	Finanzieller Aufwand		
			bisher	Zu ergänzen	Insgesamt
§ 13 Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste					
§ 13 (2) Ziffer 3	Sie bzw. er wirkt federführend an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms mit.	Die Stelle ist im HB Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik vorhanden.	HB 1	- €	HB 1
§ 14 Beauftragte des Kirchenkreises für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste					
§ 14 (2)	Beauftragte haben die Aufgabe, die Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen fachlich zu beraten.	Die Aufwendungen werden von den Kirchenkreisen übernommen. Die Bestellung einer oder eines Beauftragten soll die Benennung eines offiziellen Ansprechpartners sicherstellen. Dazu müssen keine neuen Stellen eingerichtet werden. Somit ist kein zusätzlicher Aufwand im Personalkostenbereich erforderlich, wenn die betreffenden Aufgaben bereits bisher von einer Fachstelle des Kirchenkreises wahrgenommen wurden.	Kirchenkreis	ggf. Kirchenkreis	Kirchenkreis
§ 14 (3) Satz 2	Sie arbeiten mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 13 zusammen.				
§ 15 Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament					
§ 15 (2) Ziffer 5	Die Beauftragung setzt (...) 5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes voraus.	Es entstehen Aufwendungen für Fortbildungen / Weiterbildungen / Zusatzqualifikationen.	-	10.000 €	10.000 €

Bezug zum DGpDG		Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen	Finanzieller Aufwand		
			bisher	Zu ergänzen	Ins-gesamt
§ 16 Weitere Beauftragungen					
§ 16 (1)	Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages oder äquivalenter Regelungen gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 entsprechend unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zum Religionsunterricht.	Es stehen Mittel für das vorhandene Angebot des Religionspädagogischen Qualifizierungskurses des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordkirche bereits zur Verfügung und müssen bei Bedarf ausgeweitet werden. Die Teilnehmerbeiträge können auf der Grundlage von Fortbildungsrichtlinien bezuschusst werden.			
§ 16 (2) Satz 1	Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Seelsorge gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend unter Beachtung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses.	Es stehen Mittel für vorhandene Angebote der Nordkirche bereits zur Verfügung und müssen bei Bedarf ausgeweitet werden. Die Teilnehmerbeiträge können auf der Grundlage von Fortbildungsrichtlinien bezuschusst werden.			
		Für die Umsetzung des DGpDG werden insgesamt Mittel in Höhe von voraussichtlich 146.000 € benötigt. Die Finanzierung ist über den Mandanten Vertragliche Leistungen gesichert.	20.000 €	126.000	146.000 €



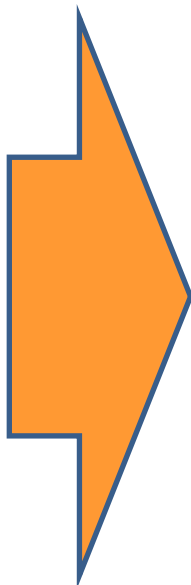
Legende zum lebensbegleitenden Lernen:

- FWD, BFD
- Berufsausbildung
- Fortbildung
- Weiterbildung
- Studium

Legende zum Fächer:

- Mitarbeitende und Leitungskräfte
- formaler mit non-formalem Bereich
- Bildungsinstitutionen

Ausbildungsvoraussetzungen für die Einsegnung als Diakonin oder Diakon sowie als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge nach §§ 6 und 7

Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der EKD und ggf. notwendige Aufbauausbildungen			Einsegnung
in der Nordkirche		Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie Hamburg § 4 (1)	
		Berufsbegleitende gemeindepädagogische Ausbildung am PTI Ludwigslust § 4 (1)	
im Bereich der EKD	zuordnungsfähig zu Niveau 6 des DQR	Evangelische Fachhochschulen für Religionspädagogik / Gemeindepädagogik oder Soziale Arbeit / Diakonie / Diakonik § 4 (1)	
		Kirchliche Ausbildungsstätten § 4 (1)	
		Sozialwissenschaftliche / humanwissenschaftliche oder theologische Hochschulstudiengänge § 4 (4)	Aufbauausbildung grundständig – ein Jahr
			Aufbauausbildung berufsbegleitend – zwei Jahre
im Bereich der EKD	zuordnungsfähig zu einem Niveau unterhalb von Niveau 6 des DQR	Kirchliche Ausbildungsstätten § 4 (3)	Aufbauausbildung berufsbegleitend in Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen
		Ausbildungsstätten in freier Trägerschaft mit aktiv wahrgenommenen kirchlichen Mitwirkungs- und Aufsichtsrechten § 4 (3)	Aufbauausbildung berufsbegleitend in Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen
		Ausbildungsstätten in freier Trägerschaft ohne aktiv wahrgenommene kirchliche Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte	



Verpflichtendes Mentoring-Programm im ersten Dienstjahr § 12 (3)

**Rechtsverordnung
über die Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen
sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament
(Verkündigungsdienstverordnung – VerkDVO)**

Vom ...

(KABl. ...)

Aufgrund von § 15 des Kirchengesetzes über den Dienst der Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG) vom ... (KABl. ...) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Vollzug der Beauftragung

(1) ¹Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Verkündigungsdienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. ²Durch die Beauftragung sind die Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

(2) ¹Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. ²Sie geben dazu folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

(3) ¹Über die Beauftragung erhält die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge eine Urkunde. ²Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.

(4) ¹Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. ²Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dienst der öffentlichen Verkündigung.

§ 2 Dienstauftrag

(1) Aufgrund der Beauftragung erteilt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einen schriftlichen Dienstauftrag.

(2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.

(3) ¹Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Diakonin bzw. dem Diakon oder der Gemeindepädagogin bzw. dem Gemeindepädagoge Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls oder Taufen übertragen werden. ²Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge weitere Amtshandlungen vornehmen kann.

(4) Der Dienstauftrag ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann auf Antrag des Anstellungsträgers verlängert werden.

(5) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung.

(6) Die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich, der Antragsteller sowie das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages und werden durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages informiert.

§ 3 Dienstvereinbarung

(1) ¹Zur Konkretisierung des Verkündigungsdienstes schließen Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der Kirchengemeinde oder dem Anstellungsträger eine Dienstvereinbarung ab. ²Wird die Dienstvereinbarung mit einer Kirchengemeinde abgeschlossen, stellt der Kirchengemeinderat das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.

(2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere

1. den konkreten Dienstbereich, in dem die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge tätig werden soll,

2. den Umfang, in dem die Diakonin bzw. der Diakon sowie die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Gottesdienste übernimmt,

3. ob und in welchem Umfang die Diakonin bzw. der Diakon sowie die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,

4. ob und in welchem Umfang die Diakonin bzw. der Diakon sowie die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Taufen vollzieht,

5. die Teilnahme an Dienstbesprechungen im Dienstbereich, wenn wichtige Fragen zum Amt der öffentlichen Verkündigung besprochen werden,

6. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung, sofern die Dienstvereinbarung mit einer Kirchengemeinde abgeschlossen wurde,

7. die Teilnahme an Fortbildungen.

(3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

§ 4

Verkündigungsdienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.

(2) ¹Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Sie haben im Rahmen des geltenden Rechts sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.

(3) Während des Verkündigungsdienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen tragen bei Ausübung ihres Verkündigungsdienstes als liturgische Kleidung einen Talar in schwarz, mit wenigen gelegten Falten und einem V-Ausschnitt mit schwarzem Schalkragen.

§ 5

Begleitung des Verkündigungsdienstes und Aufsicht

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in ihrem Dienst in einer Kirchengemeinde von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor sowie der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst unterstützt und begleitet.

(2) ¹Die Aufsicht über Lehre und Verkündigungsdienst der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. ²Im Rahmen der geistlichen Aufsicht ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst berechtigt, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

(3) Sofern die Dienstvereinbarung mit einer Kirchengemeinde abgeschlossen wurde, findet eine Visitation des Dienstes der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt.

§ 6 Beendigung des Dienstauftrages

- (1) Der Dienstauftrag endet
1. bei Beendigung der Beauftragung gemäß § 7,
 2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
 3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Diakonin bzw. des Diakons sowie der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.
- (2) Der Dienstauftrag kann durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst beendet werden, wenn
1. die Diakonin bzw. der Diakon sowie die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge dies beantragt,
 2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
 3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.
- (3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.
- (4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

§ 7 Beendigung der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung endet
1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
 3. bei Beauftragung durch eine andere Religionsgemeinschaft oder Kirche.
- (2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge
1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
 2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
 3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.
- (3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der

Diakonin bzw. dem Diakon oder der Gemeindepädagogin bzw. dem Gemeindepädagogen schriftlich und begründet mitgeteilt.

(4) Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge die Rechte aus der Beauftragung.

(5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.

(6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

	Evangelische Hochschulen	Ort	Studiengänge
1	Evangelische Hochschule Berlin	Berlin	<ol style="list-style-type: none"> 1. (Bachelor of Nursing) 2. Evangelische Religionspädagogik 3. (Hebammenkunde) 4. (Kindheitspädagogik) 5. (Pflegermanagement) 6. Soziale Arbeit 7. Berufsbegleitendes Studium Ev. Religionspädagogik 8. Master Beratung in der Sozialen Arbeit 9. Master Leitung-Bildung-Diversität 10. Master of Social Work
2	Fachhochschule der Diakonie gem. GmbH, Bielefeld	Bielefeld	<ol style="list-style-type: none"> 1. B.A. Management im Sozial- und Gesundheitswesen 2. B.A. Soziale Arbeit 3. B.A. Diakonie im Sozialraum 4. (B.A. Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege) 5. (B.S. Pflege) 6. (B.S. Ergotherapie) 7. (B.A. Heilpädagogik) 8. (M.A. Organisationsentwicklung) 9. (M.A. Community Mental Health)
3	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum	Bochum	<ol style="list-style-type: none"> 1. (Elementarpädagogik) 2. Gemeindepädagogik und Diakonie 3. (Gesundheits- und Pflegermanagement) 4. Heilpädagogik / inklusive Pädagogik 5. (Pflegerwissenschaft) 6. Soziale Arbeit 7. Master: Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen 8. Master: Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung

4	Evangelische Hochschule Darmstadt	Darmstadt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Arbeit , optional mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation 2. Master Soziale Arbeit, optional mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation 3. (Bildung, Erziehung und Kindheit) 4. (Integrative Heilpädagogik) 5. (Master Integrative Heilpädagogik) 6. (Pflege und Gesundheitsförderung) 7. (Master: Pflege und Gesundheitswissenschaften) 8. Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik 9. Master Religionspädagogik 10. (Master Psychosoziale Beratung) 11. (Master Systementwicklung Inklusion) 12. (Master Nonprofit Management) 13. (Master Management, Ethik und Innovation im Nonprofit – Bereich)
5	Evangelische Hochschule Dresden	Dresden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Arbeit 2. Soziale Arbeit, berufsbegleitend 3. Master: Soziale Arbeit 4. (Bildung und Erziehung in der Kindheit) 5. (Sozialpädagogik – Schwerpunkt: Elementar- und Hortpädagogik – berufsbegleitend) 6. (Pflege, dual) 7. (Pfliegewissenschaft/Pflegemanagement, berufsbegleitend) 8. (Sozialmanagement (MBA) – Fernstudium) 9. (Weiterbildungsstudium „Beratung“ / Master of Consulting)
6	Evangelische Hochschule Freiburg Staatlich anerkannte Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik der Evangelischen Landeskirche Baden	Freiburg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Arbeit – auch mit internationalem Profil 2. Religionspädagogik / Gemeindediakonie 3. (Pädagogik der Kindheit) 4. Master Soziale Arbeit 5. Master Religionspädagogik

			<ul style="list-style-type: none"> 6. Master Bildung und Erziehung im Kindesalter 7. (Sozialmanagement) 8. (Supervision) 9. Kooperationsstudiengänge <ul style="list-style-type: none"> a. Master Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Innovation b. Master Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich
7	CVJM-Hochschule International YMCA University of Applied Sciences	Kassel	<ul style="list-style-type: none"> 1. Religions- und Gemeindepädagogik / Soziale Arbeit 2. Soziale Arbeit berufsbegleitend 3. Master Transformationsstudien: Öffentliche Theologie und Soziale Arbeit
8	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Rauhes Haus, Hamburg	Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> 1. Soziale Arbeit & Diakonie 2. Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend) 3. Soziale Arbeit & Diakonie, Schwerpunkt Kindheit (berufsintegrierend) 4. Soziale Arbeit & Diakonie, Pflege und Teilhabe (berufsintegrierend) 5. Master soziale Arbeit 6. Master soziale Arbeit (berufsbegleitend)
9	Evangelische Hochschule Ludwigsburg Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik	Ludwigsburg	<ul style="list-style-type: none"> 1. Diakoniewissenschaft & Internationale Soziale Arbeit 2. Diakoniewissenschaft & Soziale Arbeit 3. (Frühkindliche Bildung & Erziehung) 4. (Frühkindliche Bildung & Erziehung – integriertes Studienmodell) 5. (Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik) 6. Internationale Soziale Arbeit 7. (Pflege, ausbildungsintegriert) 8. (Pflege für examinierte Pflegekräfte / Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege) 9. Religions- und Gemeindepädagogik & soziale Arbeit

			<ul style="list-style-type: none"> 10. Soziale Arbeit 11. Soziale Arbeit / Campus Reutlingen 12. Master Diakoniewissenschaft 13. (Master Frühkindliche Bildung und Erziehung) 14. Master Religionspädagogik 15. Master Soziale Arbeit 16. (Diversity Management und systemische Organisationsentwicklung) 17. (Master Kommunales Gesundheitsmanagement) 18. (Master Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung)
10	Evangelische Hochschule Moritzburg	Moritzburg	<ul style="list-style-type: none"> 1. Ev. Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil 2. Ev. Religionspädagogik mit musikalischem Profil 3. Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil 4. Master Ev. Religionspädagogik 5. Berufsbegleitende Kurse in Gemeindepädagogik und Diakonie
11	Evangelische Hochschule Nürnberg	Nürnberg	<ul style="list-style-type: none"> 1. Diakonik 2. (Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter, dual) 3. (Gesundheits- und Pflegemanagement) 4. (Gesundheit und Pflegepädagogik) 5. (Angewandte Pflegewissenschaften) 6. (Heilpädagogik) 7. (Pflege, dual) 8. Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit 9. Soziale Arbeit 10. (Sozialwirtschaft) 11. (Master Erwachsenenbildung) 12. (Master Sozialmanagement) 13. (Master Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen, konsekutiv möglich, berufsbegleitend)

			<p>14. (Master Angewandte Bildungswissenschaften, konsekutiv möglich, berufsbegleitend)</p> <p>15. (Master Edvanced Nursing Practise, Koop. OTH Regensburg)</p>
12	Theologische Hochschule Reutlingen Staatl. Anerkannte Fachhochschule der Evangelisch-methodistischen Kirche	Reutlingen	<p>1. Bachelor Theologie</p> <p>2. Master Theologie</p> <p>3. Master christliche Spiritualität, berufsbegleitend</p>
	Fachhochschulen anderer Träger		
13	Fachhochschule Hannover (FHH)	Hannover	<p>1. (Heilpädagogik, berufsintegrierend)</p> <p>2. (Heilpädagogik)</p> <p>3. (Pflege)</p> <p>4. Religionspädagogik und Soziale Arbeit</p> <p>5. Soziale Arbeit</p> <p>6. Soziale Arbeit, berufsbegleitend</p> <p>7. Master Social Work</p> <p>8. (Master Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe)</p> <p>9. (Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)</p>

Studiengänge insgesamt: 117

Die Studiengänge lassen sich aus diakonisch-gemeindepädagogischer Sicht grob in zwei Kategorien einteilen:

1. Studiengänge mit religionspädagogischen und diakonischen Schwerpunkten: 61
2. Die in Klammern gesetzten Studiengänge weisen die theologischen bzw. religionspädagogisch-diakonischen Bezüge und Inhalte eher nachrangig und in unterschiedlichem Umfang auf.

Stand: 08.11.2018

Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft		Ausbildungsstätten in freier Trägerschaft mit aktiver Wahrnehmung landeskirchlicher Aufsichts-und/oder Mitwirkungsrechte	
PTI der Nordkirche- Kirchliches Bildungshaus Ludwigslust	Berufsbegleitende Ausbildung GP	Fachhochschule Hannover	BA Religionspädagogik u. Soziale Arbeit.
Gemeindepädagogische Fachschule / Evangelische Kirche Mitteldeutschland	Fachschule Gemeindepädagogik	Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT)	BA Missionswissenschaft und intern. Diakonie. BA Interkulturelle Theologie, Migration u. Gemeindeleitung.
		Ev. Johannesstift Berlin WichernKolleg	Ausbildung zum Diakon/Diakonin grundständig. Ausbildung zum Diakon/Diakonin berufsbegleitend.
		Evangelistenschule Johanneum e.V., Wuppertal	Ausbildung zum Verkündigungsdienst (Theologie, Gemeindepädagogik).
		Neukirchener Erziehungsverein	Berufsbegleitende Diakonenausbildung.
		Diakonische Stiftung Wittekindshof, Bad Oeynhausen	Diakonisch-theologische Ausbildung. Ausbildung in einem sozialen oder pflegerischen Beruf. Integrierter BA-Studiengang: Diakonie im Sozialraum an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld.
		Ev. Diakoniewerk Schwäbisch Hall	Berufsbegleitende Diakonenausbildung.
		Ev. Bildungsstätte Nazareth/Bethel	Berufsbegleitende Diakonenausbildung. BA Diakonie im Gemeinwesen- Soziale Arbeit und Diakonik.

Ausbildungsstätten im Bereich der EKD

Anlage 11

		Diakonenschule Ev. Stiftung Tannenhof	Diakonenausbildung
		Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.	Diakonenausbildung
		Theologisch-pädagogisches Seminar Malche, Porta Westalica	Ausbildung Gemeindepädagogik und Sozialpädagogik

Angaben unter Vorbehalt der Weiterentwicklung in den letzten Jahren und eingeschränkter Quellengenauigkeit.